

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR 62/ME
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8 (0222) 515 51-0

DVR: 0000205

GZ 011100/III-31/95

Gesetzentwurf
Zl. 02-GE/19 95
Datum 31. 7. 95
Verteilt 1. 8. 95

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien, 20. Juli 1995

Bearbeiter: Lang
Nebenstelle: 3101 DW

Mag. Perger

Betreff: Entwurf eines Poststrukturgesetzes;
Begutachtungsverfahren

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro des Herrn Vizekanzlers Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD
das Büro von Herrn StS Mag. SCHLÖGL
das Büro von Frau StS Mag. EDERER
das Büro von Herrn StS Mag. SCHÄFFER
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
Beilagen

die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
den Hauptverband der österreichische Sozialversicherungsträger
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
das Österreichische Normungsinstitut
den Verband der Österreichischen Zeitungsherausgeber
die Vereinigung österreichischer Richter
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
die ARGE DATEN
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Verband für Elektrotechnik

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, übermit-
telt in der Anlage den Entwurf eines **Poststrukturgesetzes** sowie
den Entwurf der Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer
Stellungnahme bis

22. September 1995

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin
keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegen-
den Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses
Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt.
Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer
allfälligen Stellungnahmen des Präsidium des Nationalrates zuzu-
leiten.

Der Generaldirektor

Dr. Sindelka

Stark
FORDA

Entwurf
eines
Bundesgesetzes über die Einrichtung und
Aufgaben der
Post- und Telekom Austria
Aktiengesellschaft
(Poststrukturgesetz - PTSG)
(samt Erläuterungen)

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

ENTWURF

Bundesgesetz vom ... über die Einrichtung und Aufgaben der Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz - PTSG)

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1

1. Teil

1. Hauptstück

§ 1: Einrichtung der Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft

2. Hauptstück

§ 2: Unternehmensgegenstand

3. Hauptstück

§ 3: Gemeinwirtschaftliche Leistungen

4. Hauptstück

§ 4: Vorstand

§ 5: Vertretung der Gesellschaft

§ 6: Prokuraerteilung

§ 7: Aufsichtsrat

§ 8: Vorsitzender des Aufsichtsrates

§ 9: Sitzungen des Aufsichtsrates und Ausschüsse

§ 10: Genehmigung durch den Aufsichtsrat

5. Hauptstück

§ 11: Aufgaben des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

6. Hauptstück

§ 12: Rechnungslegung und Jahresabschluß

7. Hauptstück

§ 13: Finanzplan und Investitionspläne

8. Hauptstück

§ 14: Finanzielle Leistungen der PTA

9. Hauptstück

§ 15: Vermögensübertragung

§ 16: }

§ 17: } Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft

§ 18: }

10. Hauptstück

§ 19: Sonderbestimmungen

2. Teil

1. Hauptstück

Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

§ 20: Bildung der ersten Organe

2. Abschnitt

§ 21: Übernahme der Beamten und der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger

3. Abschnitt

§ 22: Dienstrecht für Vertragsbedienstete und neu eintretende Bedienstete

2. Hauptstück

§ 23: Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 24: Aufhebung von Bundesgesetzen

§ 25: Übergangsbestimmungen

§ 26: Verweisungen

3. Teil

§ 27: Vollziehung

4. Teil

§ 28: Inkrafttreten

ARTIKEL 2

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL 1

1. Teil

1. Hauptstück

Einrichtung der Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft

§ 1.(1) Zur Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet des Post-, Postauto- und Fernmeldewesens wird eine Aktiengesellschaft errichtet. Die Aktien stehen im Eigentum der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft.

(2) Die Aktiengesellschaft führt die Firma "Post- und Telekom Austria AG" die Bezeichnung kann als "PTA" abgekürzt werden. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

(3) Die Post- und Telekom Austria AG ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dies gilt auch für die Pflicht zur Erbringung von Leistungen im öffentlichen Interesse.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Post- und Telekom Austria AG Anleihen, Darlehen und Kredite aufnehmen sowie mit diesen Kreditoperationen im Zusammenhang stehende Währungstauschverträge abzuschließen.

2. Hauptstück

Unternehmensgegenstand

§ 2.(1) Unternehmensgegenstand der Post- und Telekom Austria AG ist:

Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet

1. des Postdienstes,
2. des Telekommunikationsdienstes (Fernmeldedienstes),
3. des Paketdienstes,
4. des Omnibusdienstes im Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr,
5. des Gelddienstes,
6. anderer kommerzieller Leistungen für Dritte oder zusammen mit Dritten, soweit dadurch die unter Ziffer 1 bis Ziffer 5 angeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Post- und Telekom Austria AG nimmt auf die nationale und internationale Forschung, Entwicklung und Normung mit dem Ziel Bedacht, das Leistungsangebot am jeweiligen Stand der Technik zu orientieren. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie des sparsamen Umganges mit Energie und Rohstoffen sind zu beachten.

3. Hauptstück

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

§ 3.(1) Soweit im Bereich des Post-, Postauto- und Fernmeldewesens gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen sind, sind der Umfang der Leistungen sowie die vom Bund zu tragenden Kosten im Rahmen der Bestellung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Bund kann die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen für Dritte davon abhängig machen, daß entsprechende Beiträge zu den Investitions- und Folgekosten geleistet werden.

(3) Besteht die gemeinwirtschaftliche Leistung aus einer reduzierten Tarifgestaltung für einen vom Auftraggeber festgelegten Kundenkreis, so ist der Verrechnung mit dem Auftraggeber die Differenz zwischen veröffentlichtem Tarif für jedermann und dem reduzierten Tarif zugrunde zu legen. Andere gemeinwirtschaftliche Leistungen sind unter Zugrundelegung der nach der Vollkostenrechnung anfallenden Kosten sowie eines Zuschlages zur Abdeckung des anteilmäßig für im Unternehmensplan für die laufende Periode angestrebten Gewinnes in Rechnung zu stellen.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die von der Post- und Telekom Austria AG erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorzulegen.

4. Hauptstück

Vorstand

§ 4.(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden (Generaldirektor) und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden (Generaldirektorstellvertreter) zu ernennen sind. Über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Die Funktionen sind öffentlich auszuschreiben. Hierbei finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521, Anwendung.

Vertretung der Gesellschaft

§ 5. Der Aufsichtsrat bestimmt die Vertretung der Post- und Telekom Austria AG.

§ 6. Der Vorstand kann in dem für die Vertretung des Unternehmens gebotenen Umfang an Bedienstete der Post- und Telekom Austria AG zusätzlich zu deren sonstigen dienstlichen Obliegenheiten Prokura erteilen.

Aufsichtsrat

§ 7.(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt zwölf Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied als Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen auf dessen Vorschlag. Zu Mitgliedern sind Fachleute aus den Gebieten des Verkehrswesens, des Telekommunikationswesens, des Postwesens, der Nachrichtentechnik, des Rechtswesens und der Volkswirtschaft zu bestellen. Sechs Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreis der Dienstnehmer der Post- und Telekom Austria AG.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrates haben dieses Amt unter eigener Verantwortung auszuüben; sie sind dabei an keine Aufträge und Weisungen gebunden.

(4) Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederholte Bestellung oder Entsendung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder können jederzeit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gegenüber ihren Rücktritt erklären. Ein Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied Bediensteter des Unternehmens oder Mitglied des Vorstandes wird. Die Mitgliedschaft der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder erlischt durch den Widerruf der Entsendung durch die Arbeitnehmervertretung und auch mit dem Ende ihres Dienstverhältnisses zur Post- und Telekom Austria AG.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Antrag des Vorstandes für die restliche Zeit, wenn diese drei Monate übersteigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen; gleiches gilt für die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch die Arbeitnehmervertretung. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag zu stellen.

(7) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jährlich festgesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

Vorsitzender des Aufsichtsrates

§ 8.(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Die Funktion erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Wiederholte Wahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Er vertritt den Aufsichtsrat nach außen und gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Ein Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Sitzungen des Aufsichtsrates, Ausschüsse

§ 9.(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn an der Sitzung mindestens neun Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter, teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt auch für Wahlen. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung der Verhandlungen und der Beschlüsse sowie zur Überwachung der Ausführungen seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Die nähere Regelung, insbesondere über die Mitgliederzahl und die Beschlußerfordernisse, trifft die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat.

§ 10. Der Abschluß und die Änderung von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Aufsichtsrates.

5. Hauptstück

Aufgaben des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

§ 11. In Fällen höherer Gewalt kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Organen der Post- und Telekom Austria AG Anweisung im Einzelfall erteilen. Insoweit dadurch der Post- und Telekom Austria AG betriebswirtschaftlich nicht zumutbare Belastungen erwachsen, sind ihr diese unter den für gemeinwirtschaftliche Leistungen geltenden Kriterien abzugelten.

6. Hauptstück

Rechnungslegung und Jahresabschluß

§ 12.(1) Die einzelnen Unternehmensbereiche der Post- und Telekom Austria AG haben eine getrennte Rechnungslegung vorzunehmen und einen getrennten Jahresabschluß zu erstellen. Dabei sind Leistungen eines Bereiches für einen anderen rechnungsmäßig auszuweisen.

(2) Werden innerhalb eines Unternehmensbereiches sowohl Dienstleistungen auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte als auch im Wettbewerb erbracht, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

7. Hauptstück

Finanz- und Investitionspläne

§ 13.(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) aufzustellen und dem Aufsichtsrat zu dem vom Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Finanzplan hat alle voraussichtlichen Geld- und Kreditvorgänge des folgenden Geschäftsjahres zu enthalten. Die Ansätze der Erträge und Aufwendungen sind nach den Unternehmensbereichen getrennt auszuweisen. Bei den Erträgen und Aufwendungen ist eine Trennung nach reservierten Diensten und Wettbewerbsdiensten vorzunehmen. Gewinne aus reservierten Diensten dürfen nicht für Wettbewerbsdienste verwendet werden. Dabei sind Leistungen eines Unternehmensbereiches für den anderen auszuweisen. Bei den Aufwendungen ist eine Trennung in Personal- und Sachaufwendungen, für letztere insbesondere für die Instandhaltung, Investitionen und in sonstige Aufwendungen vorzunehmen.

(3) Der Vorstand hat längerfristige Pläne über die vorgesehenen Investitionen aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

8. Hauptstück

Finanzielle Leistungen der PTA

§ 14.(1) Vor Ermittlung des Jahresüberschusses ist eine Konzessionsabgabe im Ausmaß von 3% des Umsatzes des reservierten Fernmeldedienstes, der auf Grund der jeweiligen Rechtslage ausschließlich von der Post- und Telekom Austria AG erbracht wird, an den Bund abzuführen; für das Jahr 1996 ist diese Konzessionsabgabe in der Höhe von 10 % abzuführen.

(2) Von dem nach Berücksichtigung der Konzessionsabgabe ermittelten Bilanzgewinn des Gesamtunternehmens ist ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Teil als Dividende an die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft abzuführen.

(3) Ein allfälliger Verlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

9. Hauptstück

Vermögensübertragung, Abgabenbefreiung

§ 15.(1) Das bisher im Eigentum des Bundes gestandene Vermögen der Post- und Telegraphenverwaltung einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der Post- und Telekom Austria AG über. Die Wertansätze für dieses Vermögen sind anlässlich der Eröffnungsbilanz festzulegen. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Ein in der Eröffnungsbilanz angesetzter Firmenwert ist längstens über 15 Jahre abzuschreiben. Die Eröffnungsbilanz hat die Besonderheiten des Post- und Fernmeldebetriebs zu berücksichtigen. Schulden sind nur in einem solchen Ausmaß zu übertragen, daß die dauerhafte Fortführung der Gesellschaft hinsichtlich der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Zum Eigentumsübergang auf die Post- und Telekom Austria AG ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Die §§ 24 bis 27 des Aktiengesetzes 1965 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft einschließlich der ihr übertragenen Anteilsrechte an der Radio Austria Aktiengesellschaft und der Österreichischen Fernmelde-technischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Post- und Telekom Austria AG unentgeltlich übertragen. Die Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft wird damit aufgelöst.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Vermögensübertragungen sind von den bundesgesetzlichen Abgaben befreit.

(4) Die Post- und Telekom Austria AG tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung) ein.

Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft

§ 16.(1) Neben der Post- und Telekom Austria AG wird die "Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft" als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. In ihrem Eigentum stehen alle Aktien an der Post- und Telekom Austria AG. Sie übernimmt jene Schulden, die nicht in die Eröffnungsbilanz der Post- und Telekom Austria AG eingestellt werden und haftet für diese Schulden unter Ausschluß der Haftung der Post- und Telekom Austria AG. Die Anteilsrechte der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft werden vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verwaltet.

(2) Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft als Bürge (§§ 1346, 1355 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

(3) Die Gesellschaft führt die Firma "Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft". Die Bezeichnung kann als "PTBG" abgekürzt werden. Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind die für Vollkaufleute geltenden Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, sinngemäß anzuwenden. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien einzutragen.

(4) Unternehmensgegenstand der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft ist das Ausüben der Aktionärsrechte bei der Post- und Telekom Austria AG sowie die Übernahme von Finanzierungsaufgaben für die Post- und Telekom Austria AG, soweit nicht in diesem Bundesgesetz etwas anderes geregelt wird. Die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft kann all jene Maßnahmen setzen, die im Hinblick auf den ihr übertragenen Unternehmensgegenstand notwendig oder zweckmäßig sind.

(5) Die Eröffnungsbilanz der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft ist zusammen mit der Eröffnungsbilanz der Post- und Telekom Austria AG aufzustellen. Die Gläubiger jener Schulden, die von der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft übernommen werden, sind zu verständigen. Die für die Post- und Telekom Austria AG vorgesehenen Befreiungen von Gebühren und Abgaben gelten auch für die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft.

(6) Die Organe der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

(7) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf höchstens sechs Jahre bestellt werden. Ihre Funktionen sind öffentlich auszuschreiben; hiebei finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521, Anwendung.

(8) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt vier Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied als Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen auf dessen Vorschlag. Zwei Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreis der Dienstnehmer der Post- und Telekom Austria AG. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf sechs Jahre.

(9) Die Tätigkeit des Vorstandes, einschließlich der Geschäftsverteilung, sowie die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorbehaltenen Geschäfte und Maßnahmen regelt die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

(10) Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Für den Aufsichtsrat gilt § 9 sinngemäß.

§ 17.(1) Soweit die Ertragssituation der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft nicht ausreicht, um die gemäß § 16 Abs. 1 übernommenen Verbindlichkeiten einschließlich der Zinsen und sonstigen Kosten zu begleichen, hat der Bund die fehlenden Mittel der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Jahresabschluß der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft ist im Rahmen jener Fristen aufzustellen, die für die Post- und Telekom Austria AG gelten. Zwischen der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft und der Post- und Telekom Austria AG besteht weder ein Konzernverhältnis noch ist die Post- und Telekom Austria AG ein abhängiges Unternehmen der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft.

(3) Als Ausgleich für die Übernahme der im § 16 Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten werden der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft alle Aktien an der Post- und Telekom Austria AG ohne gesondertes Entgelt übertragen.

§ 18.(1) Für die in den §§ 16 und 17 vorgesehenen Vorgänge sind keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben zu entrichten, soweit es nach den §§ 16 und 17 zu Vermögensübertragungen kommt, gelten diese nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994.

(2) Schuldübernahmen nach § 16 Abs. 1 sind von den Gebühren gemäß § 33 TP 7 Z 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, befreit.

(3) Schriften und Abhandlungen, die mit Vorgängen nach den §§ 16 und 17 im Zusammenhang stehen, sind von den Gebühren des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, befreit.

10. Hauptstück

Sonderbestimmungen

§ 19.(1) Auf die Post- und Telekom Austria AG finden § 2 sowie sinngemäß § 8 Abs. 6 und § 15 Abs. 1 und 7 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, Anwendung. § 5 Abs.1 Z 1 lit. c des Postsparkassengesetzes 1969 gilt auch bezüglich der Darlehen und Kredite an die Post- und Telekom Austria AG und die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft.

(2) Es gelten nicht die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Das Unternehmen unterliegt nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 22, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen 1969, BGBl. Nr. 237, des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, und des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967. Bei der Erbringung von Diensten auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte oder des Universaldienstes finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine Anwendung.

(3) Erwerbsvorgänge zwischen der Post- und Telekom Austria AG und dem Bund im Sinne des § 1 Grunderwerbsteuergesetz 1987 unterliegen, wenn sie auf Grund dieser Gesetzesstelle abgeschlossen werden, nicht der Grunderwerbsteuer.

(4) Die gemäß § 6 gefertigten Urkunden über Rechtsvorgänge nach Abs. 3 gelten, wenn sie unter ausdrücklicher Anführung dieser Gesetzesstelle ausgestellt werden, als öffentliche.

(5) Die Post- und Telekom Austria AG sowie die Unternehmen, an denen die Post- und Telekom Austria AG zumindest mehrheitlich beteiligt ist, können sich von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane rechtlich beraten und vertreten lassen.

2. Teil

1. Hauptstück

Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Bildung der ersten Organe

§ 20.(1) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der Post- und Telekom Austria AG durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(2) Die erste Sitzung des Aufsichtsrates wird durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anberaumt. In dieser Sitzung ist zunächst die Wahl des ersten Vorsitzenden und der Stellvertreter vorzunehmen. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.

(3) Bis zur Bestellung des ersten Vorstandes führt der Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung die Geschäfte der Post- und Telekom Austria AG.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft hat durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung dieses Bundesgesetzes enthält, herausgegeben und versendet wird, zu erfolgen.

2. Abschnitt

Übernahme der Beamten und der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger

§ 21.(1) Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten werden auf die Dauer ihres Dienststandes der Post- und Telekom Austria AG zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Rechtsverhältnisse dieser Beamten abstellen, bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß im § 24 Abs. 5 Z 2 sowie im 1. Satz des § 229 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und jeweils im letzten Satz des § 105 Abs. 3 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 die Worte "im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler", sowie die Zustimmung des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen zur Bemessung oder Pauschalierung der in § 15 Abs. 1 Z 1 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Nebengebühren entfallen.

(2) Bei der Generaldirektion der Post- und Telekom Austria AG wird ein Personalamt eingerichtet, das die Funktion einer obersten Dienstbehörde für die im Abs. 1 genannten Beamten wahrnimmt. Das Personalamt wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der Post- und Telekom Austria AG geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gebunden.

(3) Die bisher den Post- und Telegraphendirektionen zugekommenen Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde werden von folgenden nachgeordneten Personalämtern wahrgenommen:

1. Graz für Beamte bei Betriebsstellen in der Steiermark;
2. Innsbruck für Beamte bei Betriebsstellen in Tirol und Vorarlberg;
3. Klagenfurt für Beamte bei Betriebsstellen in Kärnten;
4. Linz für Beamte bei Betriebsstellen in Oberösterreich;
5. Salzburg für Beamte bei Betriebsstellen im Land Salzburg;
6. Wien für Beamte bei Betriebsstellen in Wien, Niederösterreich und Burgenland

- (4) Für die gemäß Abs. 2 und 3 eingerichteten Personalämter gilt § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, sinngemäß.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Post- und Telekom Austria AG mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Bedienstete gültigen Bestimmungen.
- (6) Für die im Abs. 1 genannten aktiven Beamten hat die Post- und Telekom Austria AG dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.
- (7) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger nach Beamten, die der Post- und Telekom Austria AG gemäß Abs. 1 dienstzugeteilt waren. Die Post- und Telekom Austria AG hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Betrag beträgt 26% des Aufwandes an Aktivbezügen für die unter Abs. 1 fallenden Beamten. Die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim Unternehmen Post- und Telekom Austria AG.
- (8) Die Berechnung und die Zahlbarstellung der Bezüge für die in Abs. 1 genannten Beamten sowie der im Pensionsrecht vorgesehenen Geldleistungen für die in Abs. 7 genannten Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger wird von der Post- und Telekom Austria AG durchgeführt.

3. Abschnitt

Dienstrecht für Vertragsbedienstete und neu eintretende Bedienstete

§ 22.(1) Vertragsbedienstete werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Arbeitnehmer der Post- und Telekom Austria AG. Die Post- und Telekom Austria AG setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber diesen Bediensteten fort. Der Bund haftet für Entgeltansprüche dieser Bediensteten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung dieser Ansprüche.

(2) Das Dienstverhältnis der in Abs. 1 genannten Bediensteten sowie das der neu eintretenden Bediensteten der Post- und Telekom Austria AG unterliegt dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, und dem Kollektivvertrag für die Post- und Telekom Austria AG.

(3) Der Kollektivvertrag für die Post- und Telekom Austria AG kann vorsehen, daß Fragen der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe, des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung wegen der sich aus dem Unternehmensgegenstand der Post- und Telekom Austria AG ergebenden betrieblichen Besonderheiten vom sonstigen Dienst- und Arbeitsrecht abweichend geregelt werden.

(4) Die Post- und Telekom Austria AG ist als Arbeitgeber und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, als Arbeitnehmervertretung kollektivvertragsfähig. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen die Post- und Telekom Austria AG zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

(5) Die mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, vereinbarte Dienstordnung gilt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Kollektivvertrag.

(6) Für Dienstverhältnisse von Personen, die fallweise bis zu zwölf Wochen, insbesondere zur Urlaubsabwicklung aufgenommen werden (Urlaubersatzkräfte) kommen die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921 und des Kollektivvertrages für die Post- und Telekom Austria AG nicht zur Anwendung. Dies gilt nicht für solche Kräfte, die regelmäßig wiederkehrend als Ersatz für die Dauer der Dienstabwesenheit von Bediensteten aufgenommen werden.

(7) Die Post- und Telekom Austria AG ist berechtigt, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, auszubilden.

2. Hauptstück

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 23. Personenbezogene Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlich sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.

Aufhebung von Bundesgesetzen

§ 24.(1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1995, außer Kraft. Haftungen und Verpflichtungen des Bundes für die nach diesem Gesetz bisher bis 31.12.1995 erfolgten Finanzierungen bleiben, soweit sie nicht unter § 16 Abs. 1 fallen, unberührt.

(2) Weiters tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft, BGBl. Nr. 638/1994, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 25.(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage mit der Maßgabe zu Ende zu führen, daß dem gemäß § 21 Abs. 2 eingerichteten Personalamt die Funktion einer Oberbehörde und den nach § 21 Abs. 3 eingerichteten Personalämtern die Funktion der erstinstanzlichen Behörde zukommt.

(2) Forderungen der Post- und Telekom Austria AG, die sich aus der Berichtigung der Vorsteuern gemäß § 12 Abs. 10 des Umsatzsteuergesetzes 1994 für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1996 ergeben, sind in Form eines Pauschalbetrages festzusetzen, um den das Ausmaß der auf die Post- und Telekom Austria AG gemäß § 15 Abs. 1 übertragenen Schulden zu reduzieren ist.

Verweisungen

§ 26.(1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen von der Post- und Telegraphenverwaltung die Rede ist, tritt die Post- und Telekom Austria AG an deren Stelle.

3. Teil

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 8 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 18 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 18 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

4. Teil

Inkrafttreten

§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft: hinsichtlich der §§ 16, 17 und 18 mit Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung dieses Bundesgesetzes enthält, herausgegeben und versendet wird, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1996.

ARTIKEL 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Z 2 und 3 entfallen.
2. Im § 2 Abs. 5 ist in der Z 2 der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; Z 3 entfällt.
3. Der bisherige § 6 Abs. 1 Z 10 erhält die Bezeichnung „Z 10 lit. a“; als neue lit. b wird angefügt:
„b) die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Post- und Telekom Austria AG;“
4. Im § 29 entfällt der Abs. 1 sowie in Abs. 2 die Z 1.
5. Die Z 1 bis 4 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Entwurf

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, fallen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind, in den Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Die Post- und Telegraphenverwaltung nimmt seit 1945 die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens wahr (§ 52 Abs. 2 Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945). In oberster Instanz wurde bisher die in der Sektion III des BMWV organisierte Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung - neben typischen Aufgaben der Betriebsführung - als Dienst- und Postbehörde tätig. In erster Instanz sind die Post- und Telegraphendirektionen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien eingerichtet, die ihrerseits die Aufsicht über die unterstellten Betriebsdienststellen führen. Bis zur Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. Nr. 25/1993), somit bis Ende 1993, übten die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und die Post- und Telegraphendirektionen auch die Funktion der Fernmeldebehörden aus.

Nach § 4 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 handelt es sich bei der Post- und Telegraphenverwaltung um einen Bundesbetrieb, der nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, soweit nicht bundesgesetzliche Bestimmungen im Interesse öffentlicher Aufgabenerfüllung hiervon Abweichungen erfordern. Trotz dieser Betriebsstruktur ist die Post- und Telegraphenverwaltung in die staatliche Verwaltung eingebunden und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Unternehmen wird gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Bundesministeriengesetz vom Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung geleitet. Die Schwerpunkte des Dienstleistungsangebots liegen im Postdienst (einschließlich Paket- und Gelddienst), im Postautodienst (Omnibusdienst) und im Telekommunikationsdienst. Auf diesen Märkten wird sich die Post- und Telegraphenverwaltung verstärktem Wettbewerb ausgesetzt sehen. Die bisher im Rahmen der Behördenfunktion wahrgenommenen ordnungspolitischen Aufgaben werden anderen Organen übertragen. Diese Trennung zwischen Dienstleister und Behörde wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden, BGBl. Nr. 25/1993, bereits eingeleitet.

Der vorliegende Entwurf eines Poststrukturgesetzes zielt auf die Schaffung einer Aktiengesellschaft ab, die für alle Geschäftszweige eine strategische Führung bei Wahrung der Unternehmenseinheit und unter einer unabhängig gestellten Geschäftsführung gewährleisten soll.

Durch die Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für deren Kontrolle wird eine Ausrichtung der Geschäftspolitik an den Unternehmenszielen erreicht. Allerdings hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das Recht, in Fällen höherer Gewalt Anweisungen im Einzelfall zu erteilen.

Die Bildung dieses selbständigen Unternehmens hat den Effekt einer "Gesamtrechtsnachfolge". Das Unternehmen setzt somit alle bisher von der Post- und Telegraphenverwaltung wahrgenommenen Rechte und Pflichten im eigenen Namen fort, und zwar auch mit der Wirkung gegenüber Dritten. Von dieser Gesamtrechtsnachfolge ist ein Teil der aus dem Vollzug des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, herrührenden Bankverbindlichkeiten ausgenommen. Diese Schulden gehen auf die ebenfalls mit diesem Gesetz errichtete Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft über. Diese Vorgangsweise ist dadurch begründet, daß dem zunehmenden betrieblichen Risiko aufgrund der bevorstehenden Liberalisierung im europäischen Telekommarkt (Tarifsenkungen, Marktanteilsverluste, Margenrückgang) mit einem reduzierten und kalkulierbarem finanziellen Risiko (Reduktion der Nettoverschuldung) gegenübergetreten werden muß.

Bereits im Vorfeld der Strukturänderung wurde eine Dienstordnung für neu eintretende Bedienstete vorbereitet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt diese Dienstordnung als Kollektivvertrag. Das Arbeitsverhältnis beruht somit in Zukunft nur mehr auf privatrechtlichem Vertrag.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die Post- und Telekom Austria AG wird als Aktiengesellschaft errichtet. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders geregelt, finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, Anwendung.

Die Post- und Telekom Austria AG ist damit juristische Person mit umfassenden Rechten und Pflichten. Bezugspunkt der Rechtspersönlichkeit ist dabei die gesamte Organisationseinheit.

Die Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Bezeichnung Post- und Telekom Austria AG ist als Firma für die neu zu schaffende Gesellschaft vorgesehen. Die Abkürzung PTA kann gewählt werden, da die PTA-Beteiligungsgesellschaft (BGBl. Nr. 638/1994) aufgelöst wird (§§15 Abs. 2 und 24 Abs. 2).

Die neue Gesellschaft ist gem. § 3 AktG kraft ihrer Rechtsform Handelsgesellschaft und damit Vollkaufmann. Aus der Vollkaufmannseigenschaft leitet sich ab, daß sämtliche Geschäfte der Post- und Telekom Austria AG auf ihrer Seite als Handelsgeschäfte anzusehen sind. Die Rechtspersönlichkeit entsteht bereits mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Anmeldung der Post- und Telekom Austria AG i.S. des § 28 AktG bzw. Eintragung in das Firmenbuch kann wegen der vorhandenen Sacheinlagen jederzeit erfolgen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Im Sinn des § 5 AktG bedeutet dies, daß sich die Geschäftsleitung und die Führung der Verwaltung in Wien befinden.

Die nach dem AktG vorgesehenen Veröffentlichungen der Post- und Telekom Austria AG erfolgen in der "Wiener Zeitung".

Zu § 1 Abs. 3:

Diese Grundsätze zielen auf die kaufmännischen Leistungsbereiche ab, gelten aber auch - und dies wird im zweiten Satz ausgedrückt - bei der Erbringung von Leistungen im öffentlichen Interesse.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Unternehmensgegenstand der Post- und Telekom Austria AG beschreibt Bereich und Art der Tätigkeit, mit der die Gesellschaft ihren Zweck verfolgt. Das Unternehmen ist nach dieser Bestimmung nicht nur verpflichtet, die genannten Dienstleistungen anzubieten, sondern hat auch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur) dafür zu schaffen.

Das Anbieten kommerzieller Dienstleistungen für Dritte darf den eigentlichen Unternehmensgegenstand nicht behindern. Die Erbringung anderer Leistungen ist auch in § 14 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, vorgesehen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Rücksichtnahme auf nationale und internationale Forschung, Entwicklung und Normung ist für das Anbieten grenzüberschreitender und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender Dienstleistungen unumgänglich. Durch diese Bestimmung wird auf die Möglichkeit, sich an entsprechenden Projekten und Unternehmungen zu beteiligen, den Kontakt zu Forschungseinrichtungen herzustellen und an der Arbeit internationaler Gremien und Organisationen teilzunehmen, hingewiesen.

Bei der Größenordnung des Unternehmens ist es geboten, den Erfordernissen des Umweltschutzes besondere Beachtung zuzuwenden.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Versorgung mit Dienstleistungen des Post-, Omnibus-, Telekommunikations- und Paketdienstes ist für die wirtschaftliche Entwicklung eines Gemeinwesens unerlässlich. Sozialpolitisch begründete Sonderkonditionen für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftsbereiche, Aufgaben des öffentlichen Verkehrs, die Notwendigkeit einer Notrufkommunikation und die Aufrechterhaltung

einer flächendeckenden Infrastruktur werden auch in Zukunft im öffentlichen Interesse Leistungen der Post- und Telekom Austria AG erforderlich machen.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Begriff "Tarif" bezieht sich auf alle Entgeltformen der auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte erbrachten Dienste.

Zu § 4:

Die Geschäftsführung liegt "zur gesamten Hand" bei dem aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern bestehenden weisungsfreien Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben keine beamtenrechtliche Stellung, sie haben keine Vorgesetzten. Dies gilt auch im Verhältnis zum Aufsichtsrat bzw. zum Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zu § 5:

Grundsätzlich wird die Post- und Telekom Austria AG durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die vorliegende Bestimmung nimmt auf § 71 Abs. 3 AktG Rücksicht.

Zu § 7 Abs. 1 bis 7:

Der aus 18 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan des Unternehmens, auch er stellt eine Einheit dar. Seine Mitglieder tragen - wie der Vorstand - gemeinsam die Verantwortung für die von ihnen gefaßten Beschlüsse.

Zwölf Mitglieder, unter Ihnen ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, werden vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt. Sechs Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreise der Dienstnehmer der Post- und Telekom Austria AG. Unter "Dienstnehmer" sind dabei auch die gemäß § 21 Abs. 1 der Post- und Telekom Austria AG zur Dienstleistung zugewiesenen aktiven Beamten zu verstehen.

Zu § 9 Abs. 1 bis 3:

Mit dem Verbot der schriftlichen Stimmabgabe wurde eine Lösung gewählt, die das Verfahren nach § 92 Abs. 3 AktG nicht zur Anwendung kommen läßt.

Zu § 10:

Die Einholung der Genehmigung durch den Aufsichtsrat ist in diesem Fall zwingend. Hinsichtlich der weiteren Aufgaben und Rechte ist auf § 95 AktG zu verweisen. Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates finden sich in den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 3, sowie 20 Abs. 2.

Zu § 11 :

Das Verhältnis des Bundes zum Unternehmen Post- und Telekom Austria AG wird durch diese Bestimmung umschrieben. Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr obliegt es,

- in Fällen höherer Gewalt Anweisungen im Einzelfall zu geben,
- gemeinwirtschaftliche Leistungen zu bestellen (§ 3 Abs. 1),
- dem Nationalrat zu berichten (§ 3 Abs. 4).
- Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen (§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 8)

Zu § 12 Abs. 1 und 2:

Für Rechnungslegung und Jahresabschluß gilt das Handelsgesetzbuch.

Die getrennte Rechnungslegung der einzelnen Unternehmensbereiche dient ebenso wie die Darstellung der gegenseitigen Transferleistungen der Kostenwahrheit. Die Vorgangsweise entspricht somit dem § 222 Handelsgesetzbuch, wonach der Jahresabschluß dem Kaufmann ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln hat. Die Unternehmensbereiche (Post-, Postauto- und Fernmeldewesen) werden in § 1 Abs. 1 genannt.

Zu § 13 Abs. 1:

Der Finanzplan hat - wie die Rechnungslegung - getrennt nach Unternehmensbereichen zu erfolgen. Der Personalplan ist Grundlage für die personellen Dispositionen und bildet den Rahmen für die in den einzelnen Geschäftsjahren beschäftigten beamteten und nach dem neuen Dienstrecht mittels Dienstvertrag angestellten Bediensteten.

zu § 13 Abs. 2:

Diese Bestimmung steht im Einklang mit der einschlägigen Rechtslage in der Europäischen Union (Richtlinie der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG).

Gemäß § 44 Abs. 4 des Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908, dürfen Gewinne aus reservierten Fernmeldediensten die Tarifgestaltung bei anderen Fernmeldediensten und sonstigen Leistungen nicht beeinflussen.

Zu § 14:

Die Konzessionsabgabe wird am Umsatz (i.S. des § 232 HGB) des reservierten Fernmeldedienstes (§ 2 Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908), der ausschließlich von der PTA erbracht wird, bemessen.

Die auszuschüttende Dividende ist vom Aufsichtsrat festzusetzen und orientiert sich am im Jahresabschluß ausgewiesenen Bilanzgewinn des Gesamtunternehmens. Vorrangig sind Verlustvorträge mit einem Gewinn zu verrechnen.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 193 Abs. 1 HGB aufzustellen. Neben der Anwendung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach dem HGB wurden auf die Besonderheiten des Betriebes abgestellte Grundsätze festgelegt. In diesem Zusammenhang ist auch die Höhe des Stammkapitals festzulegen und in geeigneter Form auszuweisen bzw. für die Eintragung in das Firmenbuch vorzusehen.

Die Gesamtrechtsnachfolge beinhaltet auch, daß, soweit in anderen Rechtsvorschriften von der Post oder der Post- und Telegraphenverwaltung die Rede ist, die Post- und Telekom Austria AG an diese Stelle tritt (vgl. § 26 Abs. 1). Von der Gesamtrechtsnachfolge ist ein Teil der aus dem Vollzug des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, herrührenden Bankverbindlichkeiten ausgenommen (siehe Anmerkungen zu § 16).

Auf das neue Unternehmen werden Schulden nur insoweit übertragen werden, als dadurch längerfristig die wirtschaftliche Existenz gesichert bleibt.

Zu § 16 :

Mit der Errichtung der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft und der teilweisen Übertragung der aus dem Vollzug des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, herrührenden Bankverbindlichkeiten auf diese, wird eine Rekapitalisierung verfolgt, die es der Post- und Telekom Austria AG erlaubt, finanziell wettbewerbsfähig in einem zunehmend liberalisierten Markt aufzutreten.

Zweck der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft soll es somit sein, die Altschulden der Post- und Telekom Austria AG aktiv zu verwalten, fällige Kredite oder Anleihen bei Bedarf zu refinanzieren, sowie die Aktien an der Post- und Telekom Austria AG zu halten.

Den übernommenen Schulden steht das Eigentum an den Aktien der Post- und Telekom Austria AG gegenüber. Die Höhe der zu übernehmenden Schulden ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtschuldenstand der Post- und Telegraphenverwaltung und dem in die Eröffnungsbilanz der Post- und Telekom Austria AG als übernommene Schulden eingestellten Betrag zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung. Die Erlöse aus Dividendenzahlungen der Post- und Telekom Austria AG sind zunächst für die Bezahlung des Zinsaufwandes aus den übertragenen Schulden zu verwenden.

Die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft wird als juristische Person sui generis errichtet. Insoweit in diesem Gesetz selbst nicht ausdrücklich besondere Regelungen enthalten sind, ist (subsidiär) die sinngemäße Anwendung des GesmbH-Rechtes vorgesehen. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum des Bundes.

Die Gesellschaft hat keinen Einfluß auf die Geschäftstätigkeit der Post- und Telekom Austria AG.

Da das künftige Unternehmen Post- und Telekom Austria AG keine direkten finanziellen Unterstützungen oder Sicherstellungen des Bundes erhält, ist die vorliegende Konstruktion auch wettbewerbspolitisch unbedenklich.

Zu § 19 Abs. 2:

Die ausdrückliche Nichtanwendbarkeit des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 22, entspricht der Rechtslage vor der Ausgliederung (§ 33 Abs. 2 Z 3 ArbVG). Die Betriebsverfassung wird gesondert geregelt.

Arbeitszeitrechtliche Bestimmungen (insbesondere das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969 und Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983) sind mit dem Versorgungsauftrag der Post- und Telekom Austria AG nicht in Einklang zu bringen, weshalb diese Bestimmungen schon nach der bisherigen Rechtslage nicht anwendbar waren. Entsprechende Bestimmungen sind nunmehr gemäß § 26 Abs. 3 in den Kollektivvertrag für die Post- und Telekom Austria AG aufzunehmen. Damit ist sichergestellt, daß dem Standard des Arbeitnehmerschutzes entsprechende Bestimmungen geschaffen werden und die Post- und Telekom Austria AG die Rahmenbedingungen des Betriebes für Beamte, Vertragsbedienstete und neu aufzunehmende Bedienstete möglichst einheitlich gestalten kann.

Die Nichtanwendbarkeit des Frauen-Nachtarbeitsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 237, entspricht der bisherigen Rechtslage.

Mit dem Hinweis auf das Bundes-Personalvertretungsgesetz wird klargestellt, daß dieses auch in Hinkunft nicht für den Bereich der Post- und Telekom Austria AG anwendbar ist.

Zu § 19 Abs. 5:

Die Post- und Telekom Austria AG kann auf die anwaltliche Unterstützung der Finanzprokurator zurückgreifen. Dies hat in Bereichen, in denen sie nicht auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte Dienstleistungen erbringt, gegen angemessenes Honorar zu erfolgen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung regelt die Einsetzung der Mitglieder des Aufsichtsrates und überbrückt die Zeit bis zur Bestellung des ersten Vorstandes durch Übertragung der Führungsaufgaben auf den Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung. Mit dieser Bestimmung wird erreicht, daß die Gesellschaft sofort handlungsfähig ist.

Zu § 21 Abs. 1:

Die für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung maßgeblichen Rechtsvorschriften bleiben weiterhin in Kraft. Die Erlassung der PT-Zuordnungsverordnung bzw. die Zuordnung zu Richtfunktionen und Dienstzulagengruppen fällt in die alleinige Kompetenz des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zu § 21 Abs. 2, 3 und 4 :

Die örtliche Zuständigkeit der Personalämter als Dienstbehörden I. Instanz wurde nunmehr ausdrücklich festgelegt. In II. Instanz wird das bei der Generaldirektion für die Post- und Telekom Austria AG eingerichtete Personalamt bundesweit tätig. Die Bestimmung über die Behördenorganisation steht im Einklang mit § 2 Abs. 1 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981.

Die Personalämter sind in ihrer Funktion als Dienstbehörden Teil der Bundesverwaltung. Die diesbezüglichen Regelungen über den Weisungszusammenhang sind daher zu beachten. Der Vorsitzende des Vorstandes kommt seinen Führungsaufgaben in der Gesellschaft und als Leiter des Personalamtes zwar in Personalunion nach, die Verantwortungsbereiche sind jedoch getrennt. Dies kommt auch in der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Bundesminister zum Ausdruck. Die vorliegende Bestimmung entspricht somit Art. 21 Abs. 3 B-VG (Wahrnehmung der Diensthoheit durch die obersten Organe des Bundes).

Der Begriff der "Betriebsdienststelle" bezieht sich auf alle Organisationseinheiten der Post- und Telekom Austria AG und deckt damit auch § 241 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ab.

Zu § 21 Abs. 6:

Die aktiven Beamten werden nach wie vor vom Bund besoldet. Die Post- und Telekom Austria AG leistet dafür vollen Ersatz. Die Regelung entspricht der Vorgangsweise in anderen Ausgliederungsgesetzen. Der Grund liegt im öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamtendienstverhältnisses. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Beamten bestehen nur gegenüber dem Bund.

Zu § 21 Abs. 7:

Die Pensionslasten der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden weiter vom Bund getragen. Der monatlich zu leistende Deckungsbetrag ist von den im Sinne des Gehaltsgesetzes 1956 pensionsbeitragspflichtigen Aktivbezügen zu berechnen.

Für die Post- und Telekom Austria AG bedeutet dies eine Nettobelastung von 14,25 % in der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese Nettobelastung liegt höher als diejenige der europäischen Konkurrenz und der anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen in Österreich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge im ASVG-Bereich dzt. 22,8 % des Aktivbezuges).

Zu § 22 Abs. 1 und 2:

Vertragsbedienstete werden ex lege Arbeitnehmer der Post- und Telekom Austria AG. Diese Vorgangsweise findet sich ebenfalls in anderen Ausgliederungsgesetzen und legt die Vertragsparteien des Dienstverhältnisses fest. Die Bundshaftung für die Entgeltansprüche dieser Bediensteten stellt sicher, daß keine Verschlechterung in der Rechtsposition der Bediensteten eintritt.

Eindeutig klargestellt wird, daß das Dienstverhältnis der neu eintretenden Bediensteten und der bisherigen Vertragsbediensteten auf privatrechtlichem Vertrag auf Basis des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, und des Kollektivvertrags für die Post- und Telekom Austria AG beruht.

Zu § 22 Abs. 3:

Die betrieblichen Besonderheiten und die Notwendigkeit für drei Bedienstetengruppen arbeitszeitrechtlich und arbeitnehmerschutzrechtlich gleiche Voraussetzungen zu schaffen, macht die gewählte Konstruktion unumgänglich. Für die Beamten werden auch in Hinkunft die Bestimmungen der §§ 48 ff BDG 1979 gelten. Im Kollektivvertrag können arbeitszeitrechtliche Bestimmungen in Anlehnung an das BDG verankert werden.

Zu § 22 Abs. 4:

Die Kollektivvertragsfähigkeit der Post- und Telekom Austria AG wird ausdrücklich festgelegt. Die Bestimmung lehnt sich an § 7 des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 22, an. Der I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 ist auf die Post- und Telekom Austria AG anwendbar. Der II. Teil des genannten Gesetzes (Betriebsverfassung) war nach der bisherigen Rechtslage auf die Post- und Telegraphenverwaltung nicht anwendbar. Die Betriebsverfassung und das Personalvertretungsrecht für das neue Unternehmen wird in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden.

Zu § 22 Abs. 5:

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gilt die Dienstordnung als Kollektivvertrag. Die Normwirkung des Kollektivvertrages beginnt daher bereits ab diesem Zeitpunkt. In die Vertragsautonomie zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer wird durch diese Bestimmung nicht eingegriffen. Spätere Änderungen des Kollektivvertrages bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates (§ 10).

Die formellen Bestimmungen des Ersten Teils des Arbeitsverfassungsgesetzes über Kollektivverträge sind anzuwenden.

Die vereinbarte Dienstordnung als Kollektivvertrag in Kraft zu setzen, entspricht einer konsequenten Umsetzung des neuen Unternehmenskonzeptes. Durch diese Vorgangsweise werden Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten vermieden. Das neue Unternehmen hat mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle Neuaufnahmen das neue Dienstrecht anzuwenden. Aufwendige Übergangsregelungen entfallen damit. Die neu aufzunehmenden Bediensteten gelten nicht als Vertragsbedienstete des Bundes.

Zu § 22 Abs. 6:

Auf die Dienstverhältnisse der Urlaubersatzkräfte kommen die einschlägigen Bestimmungen des ABGB zur Anwendung. Die Regelung wurde aus dem VBG 1948 sinngemäß übernommen.

Zu § 23:

In diesem Zusammenhang ist auf die Datenschutzbestimmungen der §§ 28 ff des Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908, hinzuweisen.

Zu § 24 Abs. 1:

Mit der Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt ist die bundesgesetzliche Festlegung einer Einnahmenezweckbindung nicht mehr erforderlich. Es wird klargestellt, daß die Haftung des Bundes für die unter dem Titel des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, erfolgten Finanzierungen weiterhin besteht.

Zu § 24 Abs. 2:

Durch die Einrichtung der Post- und Telekom Austria AG als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1) besteht keine Notwendigkeit mehr, die Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft weiter zu führen. Die Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft wird von der Post- und Telekom Austria AG samt allen Forderungen (einschließlich der erworbenen Anteilsrechte) und Verbindlichkeiten übernommen (§ 15 Abs. 2).

Zu § 25 Abs. 2:

Mit dieser Übergangsbestimmung wird der Post- und Telekom Austria AG die Aktivierung von Vorsteuerrückforderungen ermöglicht. Die auf die Post- und Telekom Austria AG übertragenen Bundesschulden vermindern sich um diesen Betrag. Bei der Bewertung des Anlagevermögens sind die Wertansätze um die nicht abzugsfähigen Vorsteuern zu entlasten und ebenfalls mit den übernommenen Schulden aufzurechnen.